



Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Postfach 3269 | 55022 Mainz

Stadt
Bernkastel-Kues
Rathaus
Mandatstraße 1
54470 Bernkastel-Kues

über

ADD
Abt. 4 Ref. 41
Postfach 1320
54203 Trier

Stiftsstraße 9
55116 Mainz
Telefon +49 6131 160
Telefax +49 6131 162100
poststelle@mwwlw.rlp.de
www.mwwlw.rlp.de

Mein Geschäftszeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail
601-0045#2019/0001- 0801 8502.0197	13. Mai 2024	Simon Haas Simon.Haas@mwwlw.rlp.de
Referat: 8502 Bitte immer angeben!		

Telefon / Fax
+49 6131 165243

26. August 2025

WeinlagenG Änderungen Anbauggebiet Mosel Änderung der Großlage „Badstube“

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Bastgen,

Ihrem Änderungsantrag vom 13. Mai 2024

1. die Großlage „Badstube“ (Lagennummer 4101) aufzulösen,
2. die Einzellagen Brathöfchen (410101) und Matheisbildchen (410105) aufzulösen und die Flächen dieser bisherigen Einzellagen zu einer neuen Einzellage „Badstube“ zusammenzufassen,
3. die Einzellagen „Alte Badstube am Doctorberg“ (410106), „Badstube“ (siehe Antrag zu 1), „Doctor“ (410102), „Graben“ (410103) und „Lay“ (410104) der Großlage „Münzlay“ (4105) zuzuordnen,

wird

stattgegeben.



Gründe

I.

Sie reichten am 14. Mai 2024 formgerecht ihren Antrag bei dem zuständigen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (Ministerium) über die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) ein. Nach Abschluss der Überprüfung des Antrags legte die ADD mit Schreiben vom 8. Juli 2024 den Antrag formgerecht dem Ministerium zur Entscheidung vor.

Mit Schreiben vom 28. August 2024 setzte das Ministerium Ihr Verwaltungsverfahren aufgrund des laufenden verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zwischen der Stadt Zell und dem Land Rheinland-Pfalz vor dem Obergerverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz bis auf Weiteres aus. Nach Abschluss des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens mit Urteil vom 2. Juli 2025 nahm das Ministerium Ihr Verwaltungsverfahren wieder auf.

Mit Schreiben vom 11. Juli 2025 wurden Sie aufgefordert, weitere tatbestandsbegründenden Tatsachen vorzubringen. Dem sind Sie mit E-Mail vom 25. August 2025 nachgekommen sind. Sie übermittelten dem Ministerium 56 Schreiben wichtiger Kunden einer repräsentativen Auswahl von Weingütern, die von der Änderung betroffen sind.

II.

Anträge auf Änderung von Lagen sind gemäß § 13 Abs. 1 Alt. 2 Buchst. c des Landesgesetzes über die Festsetzung von Lagen und Bereichen und über die Weinbergsrolle (Weinlagengesetz) vom 1. Juni 1970 (GVBl. S. 184) nur zulässig, wenn wesentliche Veränderungen im Rebanbau oder in der Absatzstruktur Neuabgrenzung und Umbenennung erfordern.

Die Vorschrift des § 13 Abs. 1 Weinlagengesetz ist eine Ausnahmenvorschrift, die nach Wortlaut und Zweck nur unter sehr strengen Voraussetzungen eine nachträgliche Änderung der Weinbergsrolle zulässt. Nach dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers, wie er auch im Wortlaut des § 13 Abs. 1 Weinlagengesetz seinen Ausdruck gefunden hat, soll die Weinbergsrolle nach In-Kraft-Treten des Weingesetzes



vom 16. Juli 1969 auf Antrag nur in besonders wichtigen Fällen, die abschließend in § 13 Abs. 1 Buchst. a bis c Weinlagengesetz aufgeführt sind, geändert werden können. Dadurch soll eine möglichst große Kontinuität im geografischen Bezeichnungsrecht sowie Rechtssicherheit im Weinverkehr gewährleistet werden. Dies ist im Interesse einer langfristigen Absatz- und Werbeplanung der Betriebe und für den Vertrauensschutz der Verbraucher so gewichtig, dass nur schwerwiegende Gründe eine nachträgliche Änderung der Weinbergsrolle durch die spätere Eintragung oder Änderung von Lagen und Bereichen rechtfertigen (vgl. VG Koblenz, Urteil vom 5.3.2024, Az. 5 K 734/23.KO; bestätigt durch OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 2.7.2025, Az. 8 A 10854/24.OVG).

Die Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 Alt. 2 Buchst. c Weinlagengesetz sind nach dem zuvor beschriebenen Maßstab gegeben.

1. Es liegen wesentliche Veränderungen in der Absatzstruktur vor.

In Ihrem Antrag führen Sie aus, dass die Lagenbezeichnungen „Brathöfchen“ und „Matheisbildchen“ eine abnehmende wirtschaftliche Bedeutung haben und seit geraumer Zeit nur noch in geringem Umfang verwendet werden, was Sie anhand aktueller Zahlen der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz belegen. Ferner weisen Sie darauf hin, dass der überwiegende Teil der in diesen Lagen erzeugten Weine unter der Großlagenbezeichnung „Badstube“ vermarktet wird. Sie führen weiter sinngemäß aus, dass Sie aufgrund des ab dem Weinjahrgang 2026 uneingeschränkt geltenden § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Weinverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 2009 (BGBl. I S. 827), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 24. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 215), annehmen, dass sich die unmittelbare Voranstellung der Bezeichnung „Region“ vor dem Namen der Großlage nachteilig auf die Vermarktung der Weine und damit auf die Absatzstruktur der Weinbaubetriebe auswirken wird. Diese Annahme belegen Sie durch 56 Schreiben von Kunden einer repräsentativen Auswahl von Weingütern, die von der Änderung betroffen sind. In diesen Schreiben kommt klar zum Ausdruck, dass sie auf den weiteren Bezug der Weine verzichten werden, wenn diese nicht mehr die Bezeichnung „Bernkasteler Badstube“, sondern „Bernkastel-Kues Region Badstube“ tragen. Es liegen damit



hinreiche Anhaltspunkte vor, dass sich die Absatzstruktur der Weingüter aufgrund der Folgen der Weinverordnungsänderung „wesentlich“ verändern wird.

2. Die zuvor benannten wesentlichen Veränderungen erfordern auch eine Neuabgrenzung und Umbenennung.

Der Begriff „erfordern“ ist als unbestimmter Rechtsbegriff auslegungsbedürftig. Was in diesem Sinne erforderlich ist, beurteilt sich nach Rechtsgrund und Zweck der maßgeblichen Vorschrift. Der Begriff „erfordern“ in § 13 Abs. 1 Alt. 2 Buchst. c Weinlagengesetz bedeutet, dass wesentliche Veränderungen in der Absatzstruktur die spätere Änderung von in der Weinbergsrolle eingetragenen Lagen verlangen. Das ist der Fall, wenn der Antragsteller schwerwiegende Gründe für die begehrte Änderung hat; die vorgebrachten Gründe also so gewichtig sind, dass die nachträgliche Änderung der Weinbergsrolle mit Blick hierauf notwendig bzw. geboten ist (vgl. *VG Koblenz*, a.a.O.). Angesichts des vom Gesetzgeber so vorgesehenen Ausnahmecharakters der Vorschrift kann die Änderung einer Lage daher nur erforderlich sein, wenn der befürchteten Veränderung nicht auf andere Weise begegnet werden kann (vgl. *OVG Rheinland-Pfalz*, a.a.O.).

Es liegen hinreichende Anhaltspunkte dafür vor, dass sich die Absatzstruktur der Weingüter aufgrund der Folgen der Änderung der Weinverordnung „wesentlich“ verändern wird und die Weingüter somit Umsatzeinbußen oder Absatzschwierigkeiten erleiden werden. In Zeiten einer anhaltenden Absatzkrise auf dem rheinland-pfälzischen Weinmarkt drohen damit langjährige Geschäftsbeziehungen zu zerbrechen. Diesen absehbaren negativen ökonomischen Folgen kann nur durch die beabsichtigte Änderung begegnet werden. Die Erforderlichkeit der Neuabgrenzung und Umbenennung scheitert auch nicht daran, dass keine Abklärung, ob eine Eintragung des Namens der Lage "Badstube" als geschützte Ursprungsbezeichnung möglich ist, bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung erfolgt ist. Aufgrund der fast einjährigen Aussetzung des Verfahrens konnte keine Gewissheit über dessen Ausgang in Form eines Bescheids erlangt werden, weshalb es keine Veranlassung gab, sich nach der Möglichkeit einer solchen Eintragung zu erkundigen.



3. Bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 Alt. 2 Buchst. c Weinlagengesetz ist dem Antrag stattzugeben.

Weder aus dem Wortlaut noch der systematischen Stellung der Vorschrift ergibt sich, dass dem zuständigen Ministerium ein Ermessen gemäß § 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz vom 23. Dezember 1976 (GVBl. 308) i.V.m. § 40 VwVfG bei der Entscheidung über Änderungsanträge zukommt. Vielmehr lässt sich aus dem zuvor beschriebenen Zweck der Vorschrift ableiten, dass bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen dem Antrag stattzugeben ist.

4. Die Großlage „Badstube“ (4101) wird gelöscht. Die Einzellagen „Brathöfchen“ (410101) und „Matheisbildchen“ (410105) werden ebenfalls gelöscht und die Flächen dieser bisherigen Einzellagen werden als Einzellage „Badstube“ mit der Gemeinde „Bernkastel-Kues“ und der Gemarkung „Bernkastel“ eingetragen. Die Einzellagen „Alte Badstube am Doctorberg“ (410106), „Badstube“, „Doctor“ (410102), „Graben“ (410103) und „Lay“ (410104) werden der Großlage „Münzlay“ (4105) zugeordnet.

Der Bescheid ist gemäß § 10 Abs. 2 Satz 3 Weinlagengesetz öffentlich bekanntzumachen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Trier,

Egbertstraße 20a,

54295 Trier

E-Mail-Adresse: poststelle@vgtr.jm.rlp.de

schriftlich, nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung durch Einreichung eines elektronischen Dokuments oder zu Protokoll der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Der in § 55 d der



Verwaltungsgerichtsordnung genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden und die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigelegt werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Walter Reineck

Abdruck der

Landwirtschaftskammer RLP